

Ueber die Anwendbarkeit des im XV. Bande des Swod der Reichsgesetze enthaltenen russischen Criminal-Prozesses in Livland.

Mittels Senats-Ukases vom 11. November 1846 Nr. 4981 (publ. durch Patent der livländ. Gouvernements-Regierung vom 10. December 1846 Spec. Nr. 92) wurde den Gerichtsbehörden in den Ostsee-Gouvernements vorgeschrieben, „daß sie bis zur Veröffentlichung der folgenden Theile des Swod der Provinzialgesetze, welche das Privatrecht, den Civil-Prozeß und den Criminal-Prozeß enthalten sollen, in diesen Theilen des provinziellen Rechtes sich nach den geltenden Rechtsbestimmungen zu richten, bei der Verhandlung von Criminal-Sachen wie bisher sich auf die einzelnen Verordnungen, Befehle und anderen Rechtsbestimmungen zu berufen, und wo solches erforderlich ist, die Artikel des 2. Buchs des Swod der Criminal-Gesetze Bd. XV in derjenigen Gestalt, wie dieselben in die VI. Fortsetzung dieses Bandes aufgenommen sind, anzuziehen haben“.

Veranlassung zu diesem Befehle war, daß das livländ. Hofgericht und der Rigasche Rath die Erfüllung des, in Folge einer Circulair-Vorschrift des Dirigirenden des Justiz-Ministeriums, gestellten Antrages des livländischen Gouvernements-Procureur's wegen Anziehung und Zugrundelegung der Artikel des 2. Buches des XV. Bandes des Swod der Criminal-Gesetze (Ausgabe vom J. 1842) in derjenigen Gestalt, wie sie in die

Est. A
Tartu Ülikooli

VI. Fortsetzung des Swod der Gesetze aufgenommen sind, verweigert hatten, bei der Erklärung, daß das gedachte 2. Buch die Regeln des Criminal-Prozesses eigens für die Großrussischen Gouvernements enthalte, für die Ostsee-Gouvernements aber, laut des am 1. Juli 1845 erlassenen Allerhöchsten Befehls über die Publicirung des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, die Herausgabe einer besonderen Verordnung über die Ordnung des Criminal-Prozesses erfolgen solle, und bis dahin diese Ordnung wie bisher verbleiben müsse.

Seine Entscheidung stützte der Senat darauf: 1) daß die bis dahin herausgegebenen zwei Theile des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements die Regeln des Criminal-Prozesses nicht enthalten und daß im P. 3 des Allerh. Befehls vom 1. Juli 1845 es heiße: in Beziehung auf die übrigen Theile der Provinzialgesetze, d. h. auf — — den Criminal-Prozeß, haben, bis zur Veröffentlichung der folgenden Theile dieses Provinzialrechts, die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie Privatpersonen, fortfahrend sich nach den geltenden Rechtsbestimmungen zu richten, in der Geschäftsführung wie bisher sich auf die einzelnen Verordnungen, Befehle und andere Rechtsbestimmungen zu berufen; 2) daß im Criminal-Prozeß in den Ostsee-Gouvernements in vielen Fällen von allen Gerichtsbehörden, das livländische Hofgericht und den Rigaschen Rath nicht ausgenommen, Artikel des 2. Buchs des XV. Bandes des Swod der Criminal-Gesetze angezogen und angenommen werden, besonders in der Ordnung der Eröffnung der Entscheidungen der Gerichtsbehörden und der Zulassung von Appellationsbeschwerden wider dieselben, und unmittelbar, gemäß dem Ukas vom 31. Juli 1805, bei der Verhandlung von Untersuchungsachen über Amtsverbrechen, und 3) daß in die VI. Fortsetzung zum 2. Buche des XV. Bandes, auf Grundlage des Allerh. Bef. v. 15. August 1845, Artikel des 1. Buch. des XV. Bandes eingeschaltet sind, — — behufs genauerer Uebereinstimmung derselben mit den Bestimmungen

des neuen Strafgesetzbuches, dessen Wirkjamkeit, wie im Art. 173 desselben gesagt ist, in gleichem Maße alle russ. Unterthanen innerhalb der Grenzen des Reichs unterliegen. Darnach erachtete der Senat, daß das Hofgericht und der Rigasche Rath unbegründet und ungemäß dem Allerhöchsten Befehl (vom 1. Juli 1845) und den allegirten Allerhöchsten Ukasen, die Anziehung und Zugrundelegung der Artikel des 2. Buchs des XV. Bandes in derjenigen Gestalt, wie dieselben in die VI. Fortsetzung dieses Bandes aufgenommen sind, im Criminal-Prozeß verweigert, — und erließ deshalb den Eingang angeführten Befehl.

Aus dem vorstehend Referirten, insbesondere daraus, daß durch eine *Circular*-Vorschrift des Dirigirenden des Justiz-Ministeriums, also durch eine allgemeine, auch die großrussischen Gouvernements, in denen die Anwendung der Artikel des 2. Buchs des XV. Bandes gar nicht fraglich sein konnte, betreffende Vorschrift, der livländ. Gouvernements-Procureur zu dem angeführten Antrage veranlaßt worden war, ergiebt sich, daß zunächst in Frage stand die Anziehung und Zugrundelegung der Artikel des 2. Buchs des XV. Bandes des Swod der Reichsgesetze (Ausg. 1842) in derjenigen Gestalt, wie sie in die VI. Forts. aufgenommen waren. Diese Frage wurde nun von dem Senat wie angegeben entschieden, wobei der Passus „wo solches erforderlich ist u.“ dem Wortlaute und dem Wortsinne nach nicht anders aufgefaßt werden kann als: daß wo es erforderlich ist, einen Artikel des 2. Bch. XV. Band. anzuziehen, derselbe, falls er in der VI. Fortsetzung abgeändert worden, in der in dieser Fortsetzung ihm gegebenen Gestalt anzuziehen ist, daher auch unter der Angabe „in der VI. Fortsetzung“.

Die weiter zu stellende Frage: wo oder wann, d. h. in welchen Fällen es erforderlich ist, Artikel des 2. Buch. des XV. Bandes zu Grunde zu legen und daher anzuziehen, könnte hier unberührt bleiben,

als eine Frage, die, nach dem Vorstehenden, nicht zunächst zur Entscheidung stand, wenn nicht in der Einleitung des Ukases angeführt wäre, daß der Senat sich habe vortragen lassen die Sache, betreffend den Antrag des stellvertretenden Ober-Procurateurs hinsichtlich dessen, daß das livländ. Hofgericht und der Rigasche Rath bei der Entscheidung von Sachen nicht das zweite Buch des Swod der Criminal-Gesetze, welches den Criminal-Prozeß enthält, zur Richtschnur und Grundlage nehmen. Es war sonach auch diese Frage durch den Antrag des stellv. Ober-Procurateurs und ebenso durch die oben angeführten Erklärungen des livländ. Hofgerichts und Rigaschen Rathes an den Senat herangetreten.

Der Senat ist nun entweder auf diese Frage nicht weiter eingegangen, — worauf man daraus schließen könnte, daß er den Antrag des stellv. Ober-Procurateurs nicht weiter berührt und den Erklärungen des Hofgerichts und Rathes nur gegenüberstellt die Angabe, daß im Criminal-Prozeß in den Ostsee-Gouvernements in vielen Fällen von allen Gerichtsbehörden der Ostsee-Gouvernements, das livländ. Hofgericht und den Rigaschen Rath nicht ausgenommen, Artikel des 2. Buchs des XV. Bandes des Swod der Criminal-Gesetze angezogen und angenommen werden, besonders in den oben (P. 2. des Ukases) bereits angeführten Beziehungen, — oder der Senat hat mit der Entscheidung über die erste Frage implicite auch über diese zweite Frage entscheiden wollen und entschieden.

In dem ersteren Falle blieben immer von Bedeutung wie einerseits die oben angeführten Erklärungen des livländ. Hofgerichts und Rigaschen Rathes, so andererseits die Angabe des Senats, daß im Criminal-Prozesse in den Ostsee-Gouvernements in vielen Fällen von allen Gerichtsbehörden Artikel des 2. Buchs des XV. Bandes angezogen und angenommen worden, besonders in den angeführten Beziehungen (P. 2. des Ukases). Aus dieser Angabe ist übrigens nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage dieses

Anziehen und Annehmen beruhte, ob auf Verpflichtung durch ein Gesetz, oder auf der Praxis, oder auf einer unrichtigen Auffassung u. s. w., — es sei denn, daß in dem „angenommen“ jene Grundlage angedeutet ist; außerdem ist dieses Anziehen und Annehmen für ein sehr beschränktes Gebiet behauptet, nämlich für das vom Senat, — wahrscheinlich doch als das am Meisten und hauptsächlich betretene, — angeführte (P. 2.), während es darnach auf dem übrigen Gebiete des Criminal-Prozesses überhaupt, bis zur Urtheils-Fällung, gar nicht oder nur in geringem Maasse stattgefunden.

In dem anderen Falle, daß der Senat mit der Entscheidung über die erste Frage implicite auch über die zweite entschieden hat, kann nach dem oben Angeführten solche Entscheidung nicht anders verstanden werden als: daß die Gerichtsbehörden in den Ostsee-Gouvernements bei der Verhandlung von Criminal-Sachen wie bisher auf die einzelnen Verordnungen, Befehle und andere Rechtsbestimmungen, — zu denen selbstverständlich auch die für die Ostsee-Gouvernements speciell erlassenen oder auf sie auf gesetzgeberischem Wege ausgedehnten Gesetze, desgleichen die aus dem 1. Buche des XV. Bandes des Svod der Criminal-Gesetze, enthaltend das Criminal-Recht, in das 2. Buch des XV. Bandes in der VI. Fortsetzung (cf. oben P. 3. des Senats-Ukases) übergegangenen Artikel gehören, — zu berufen und, wo solches erforderlich ist, d. h. in denjenigen Fällen, für welche in den provinziellen Quellen „einzelne Verordnungen, Befehle und andere Rechtsbestimmungen nicht vorhanden sind“, die bezüglichen Artikel des 2. Buch's des XV. Bandes, enthaltend den russischen Criminal-Prozeß, anzuwenden haben, — als ergänzende Normen für den provinziellen Criminal-Prozeß, — und daß die bezüglichen Artikel dieses 2. Buches dann auch von ihnen anzuziehen sind und zwar, wenn sie in der VI. Fortsetzung zu diesem Buche eine abgeänderte Gestalt erhalten haben, nach dieser Fortsetzung.

In Betracht kommt hier ferner noch der Senats-Ukase vom 27. Januar 1848 Nr. 1120 (publ. durch Patent der livländ. Gouvernements-Regierung vom 10. Februar 1848 Spec. Nr. 14), betreffend den Bericht des gewesenen General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements darüber, daß einige Behörden dieser Gouvernements den Namentlichen Ukase vom 1. Juli 1845 nicht genau erfüllen. In diesem Ukase führt der Senat unter Anderem an: daß bei der Anziehung und Anwendung der Artikel der zwei ersten Theile des Provinzialrechts alle Behörden und Privatpersonen sich nach den im Swod der Reichsgesetze, Bd. I, Verfassung des Senats, Art. 102, Beilage, enthaltenen Regeln richten müssen, in denen die Fälle positiv bestimmt sind, in denen die Berufung auf frühere, nicht in den Codex aufgenommene Rechtsbestimmungen zulässig ist, — daß nach den Worten des Namentlichen Ukases vom 1. Juli 1845 in die zwei ersten Theile des Provinzialrechts alle auf die besonderen Verfassungen und die Ständerrechte bezüglichen Bestimmungen, welche bisher in den Ostsee-Gouvernements Kraft und Geltung bewahrt haben, aufgenommen sind, — daß die Behörden der Ostsee-Gouvernements nicht das Recht haben, sich nach, auf die Verfassungen und Ständerrechte bezüglichen Rechtsbestimmungen, welche nicht in die zwei ersten Theile des Provinzialrechts übergegangen sind, zu richten, und daß diese zwei Theile alle die Verfassungen und Ständerrechte betreffenden Rechtsbestimmungen ersetzen.

Die durch den angeführten Senats-Ukase vom 11. November 1846 anerkannte ergänzende Anwendbarkeit von Bestimmungen des russischen Criminal Processes (nach dem Swod der Reichsgesetze in der Ausgabe von 1842) in Livland ist selbstverständlich eingeschränkt einestheils durch die von dem russischen Recht mehr oder weniger abweichenden Bestimmungen des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements über den Gerichtsstand in Criminal-Sachen, mit Rücksicht auf den Stand des Angeeschuldigten, und über die Competenz der Gerichtsbehörden in

Criminal-Sachen, andertheils gemäß den Eigenthümlichkeiten des livländischen Criminal-Prozesses, namentlich in Bezug auf die Befugnisse und Verpflichtungen der Polizei einerseits, der Criminal-Behörde 1. Instanz andererseits bei der Verhandlung von Criminal-Sachen.

Dem livländ. Criminal-Prozesse ist eigenthümlich, für gewisse Personen und Verbrechen oder Vergehen, ein besonderer accusatorischer Criminal-Prozeß, neben dem die Regel bildenden inquisitorischen oder Untersuchungs-Prozesse; dem russischen Criminal-Prozesse nach dem Swod der Reichsgesetze Buch 2 Band XV, sowohl in der Ausgabe von 1842, als auch in der von 1857, ist ein solcher accusatorischer Prozeß ganz fremd. Aber auch in Bezug auf den Untersuchungs-Prozeß hat eine wesentliche Verschiedenheit Statt zwischen dem livländischen und dem russischen Criminal-Prozeß. Der Swod der Reichsgesetze Bd. XV Buch II, wie in der Ausgabe von 1842, so auch in der Ausgabe von 1857, weist der Polizei zu, — abgesehen von den ihrer Dijudicatur unterliegenden geringfügigen Verbrechen und Vergehen, — die ganze Untersuchung, слѣдствіе (das. Art. 1 P. 1 u. Art. 2), mit eidlicher Vernehmung der Zeugen &c., und zwar sowohl die предварительное слѣдствіе (das. Art. 34—138), als auch die формальное слѣдствіе (das. Art. 139—284), — und überträgt dem Criminal-Gerichte 1. Instanz den „судь“, bestehend in Revision (повѣрка) der Untersuchung, in Beurtheilung der Beweise und Indicien für die Schuld oder Unschuld des Angeschuldigten, und in Fällung des Urtheils (das. Art. 1 P. 2, Art. 285 ff.). Nach dem livländ. Criminal-Prozesse ist die Betheiligung an der Verhandlung der Criminal-Sachen ganz anders zwischen Polizei und Criminal-Behörde erster Instanz vertheilt. Der Polizei ist zugewiesen nur ein Theil der ganzen Untersuchung, die Voruntersuchung, auch genannt General-Inquisition, die производство предварительнаго слѣдствія (Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements, Theil I, Art. 411,

№. 35, deutscher und russischer Text), außer der полицейское дознание, — der Criminal-Behörde 1. Instanz dagegen der andere Theil der ganzen Untersuchung, die förmliche Untersuchung, auch genannt Special-Inquisition, oder articulirtes Verhör, die производство формальнаго слѣдствія (daf. Art. 370, №. 1, deutscher und russ. Text) und die aburtheilende Begutachtung, resp. die Fällung des Urtheils (daf. Art. 371), — wobei die eidliche Vernehmung der Zeugen zc. nicht der Polizei, sondern der Criminal-Behörde erster Instanz übertragen ist.

Demgemäß kann die oben angeführte ergänzende Anwendbarkeit von Bestimmungen des russ. Criminal-Prozesses (nach dem Swod sowohl der Ausgabe von 1842, als auch der Ausgabe von 1857), wenn es sich handelt um eine Bestimmung über Befugnisse oder Verpflichtungen der Polizei bei Verhandlung von Criminal-Sachen, nicht ohne Weiteres für die Polizei in Livland eintreten, auf Grundlage dessen, daß diese Bestimmung für die Polizei gegeben, die Polizei in Livland aber auch eine Polizei ist, — sondern es ist eine solche Bestimmung nur dann und in so weit für die Polizei in Livland verbindlich, als sie mit den berührten wesentlichen Abweichungen des provinziellen Criminal-Prozesses von dem russischen (nach dem Swod, Ausgabe 1842, resp. 1857) vereinbar ist. *)

*) An m. In einem Ufaze des V. Departements des Senats vom 23. März 1884, ergangen über verschiedene Anklagen gegen eine Land-Polizei-Behörde in dem Ostsee-Gebiete, ist zunächst die Frage gestellt: sind die gerichtlich-polizeilichen und die Gerichts-Behörden der Ostsee-Gouvernements verpflichtet, bei der Verhandlung von Criminal-Sachen, in Bezug auf Untersuchung derselben und Entscheidung über sie, sich zu richten nach den in dem II. Buche des XV. Bd. des Swod der Reichsgesetze, Ausgabe 1857, dargelegten Gesetzen? Auf Grund allgemeiner, — nicht der vorliegenden Sache entnommener — thatsächlicher und Gesetzes-Momente beantwortet der Senat diese Frage dahin: die gerichtlich-polizeilichen und die Gerichts-Behörden der Ostsee-Gouvernements können bei der Untersuchung, Beurtheilung und Entscheidung von Criminal-Sachen die im II. Buche des XV. Bandes des Swod der Reichsgesetze, Ausgabe von 1857, dargelegten Gesetze für sie verbindlich erachten nur in so weit, als in wie weit in dem I. Theile des Provinzialrechts der Ostsee-

Hieraus ergibt sich, daß das Verfahren der Polizei in Livland bei der Verhandlung von Criminal-Sachen hinsichtlich seiner Ordnungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit nur zu beurtheilen ist vom Standpunkte des eigenthümlichen livländ. Criminal-Prozesses, mit Einschluß der für Livland erlassenen, oder auf Livland auf gesetzgeberischem Wege ausgedehnten Gesetze, so wie mit Einschluß, wo solches erforderlich ist, weil die provinziellen Quellen nicht ausreichend sind, — derjenigen Bestimmungen des russischen Criminal-Prozesses (nach der Ausgabe von 1842 resp. 1857), die mit dem livländischen Criminal-Prozeß sich vereinigen lassen, weil sie nicht ausgeschlossen sind durch Bestimmungen des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, oder durch die Regeln des accusatorischen Prozesses, oder durch ihre ausschließliche Beziehung auf die der Polizei in Livland entzogene формальное слѣдствіе.

Unter Beziehung auf das bisher An- und Ausgeführte sollen in dem Nachstehenden zwei Fragen in Betreff der Mitwirkung der Ordnungsgerichte in Criminal-Sachen beantwortet werden.

1) Können die Ordnungsgerichte Sachen erledigen, welche Kennzeichen von solchen Verbrechen oder Vergehen enthielten, die der polizeilichen Dijudicatur nicht unterliegen, Strafen nach sich ziehen können, welche die im Art. 842 des 2. Bch. des XV. Bandes des Swod der Reichsgesetze (Ausg. 1857) angezeigten Grenzen überschreiten?

Werden Umstände bekannt, die Kennzeichen eines gewissen Verbrechens oder Vergehens andeuten oder enthalten, resp. Verdacht gegen eine bestimmte Person als Thäter begründen, so

Gouvernements, Ausgabe von 1845, eine Anwendung derselben angezeigt ist. — Wenngleich dieser Senats-Ukās ein in einem einzelnen Falle ergangener ist, so steht es doch außer Zweifel, daß der angeführten Beantwortung der gestellten Frage eine allgemeine Geltung beizulegen ist, in Anbetracht der Momente, auf denen sie beruht.

können solche Umstände diese ihre Bedeutung nur behalten, wenn in der Untersuchung ihre Thatsächlichkeit und Bedeutung nicht geschwunden ist. Ist dagegen Resultat der Untersuchung, daß jene Umstände auf Grund von Beweis = Momenten, die in der Untersuchung als vollgültige gelten können, nicht aufrecht erhalten werden konnten, hinfällig erachtet werden mußten, so fällt mit ihnen auch ihre Bedeutung für jene Kennzeichen des indicirten Verbrechens oder Vergehens. Es liegt dann die indicirte strafwürdige Handlung nicht mehr vor, oder der Angeeschuldigte kann nicht mehr als ihr Urheber gelten, oder der objective und der subjective Thatbestand jenes Verbrechens oder Vergehens haben sich nicht herausgestellt, die Kennzeichen desselben sind in der untersuchten Sache nicht mehr zu finden. Folgeweise kann in einem solchen Falle das Moment, durch welches die durch die Untersuchung ermittelte Handlung der Dijudicatur einer gewissen Autorität entzogen wäre, oder die Beahndung derselben zu einer Ueberschreitung der für jene Autorität durch das Gesetz angewiesenen Grenzen würde, nicht mehr diese Wirkung haben, weil es selbst gefallen ist.

Nach dem livländ. Criminal-Prozesse hat das Ordnungsgericht, sobald es die Ueberzeugung gewonnen, daß die ihm zustehende Voruntersuchung so weit geführt worden, daß sie als zum Schluß reif erachtet werden kann, den Schluß zu verfügen, zugleich aber auch schlüssig zu werden darüber, ob die Sache zur Special - Inquisition gegen eine bestimmte Person geeignet, — und demgemäß dem Landgericht zu übergeben ist, oder nicht. Maaßgebend ist hierfür das Ergebnis der Voruntersuchung. Gelangt das Ordnungsgericht durch sie zu der Ueberzeugung, daß das untersuchte Ereigniß wirklich stattgehabt, — daß es gelungen aufzudecken, daß in diesem Ereignisse das indicirte Verbrechen oder Vergehen wirklich vorliegt, — daß eine Gewißheit oder wenigstens einige Wahrscheinlichkeit dafür sich ergeben, daß nicht unwesentliche Kennzeichen des indicirten Verbrechens oder Ver-

gehens, auch begründete Verdachts-Momente gegen eine bestimmte Person als Thäter, vorhanden, also der ganze Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens in seinen wesentlichen Merkmalen einigermaßen vorliegt, so ist die Uebergabe an das Landgericht, zur Special-Inquisition, zu verfügen, — anderenfalls nicht. Denn es kann doch nicht geboten erscheinen, — ist auch nicht dem Ordnungsgerichte durch ein dasselbe verpflichtendes Gesetz oder eine Norm des livländ. Criminal-Prozesses vorgeschrieben (cf. unten), daß, abgesehen von dem subjectiven Thatbestande, in jedem Falle, — selbst in dem immer doch möglichen — wenn in der Voruntersuchung alle einigermaßen wesentlichen Kennzeichen eines gewissen Verbrechens oder Vergehens jede Wahrscheinlichkeit eingebüßt, alle sie betreffende Umstände als gänzlich unbegründet und unwirksam sich herausgestellt haben, jede Spur eines Verbrechens oder Vergehens geschwunden ist, — die Uebergabe an das Landgericht zu verfügen sei. *) Auch können ja Klage, Anzeige und Denunciation wegen eines Verbrechens oder Vergehens auf Irrthum, bösem Willen, Rache u. s. w. beruhen, dieses in der Untersuchung zweifellos sich herausstellen, durch Eingeständniß des Klägers u. und andere Beweis-Momente, ohne daß eine Spur des angezeigten Verbrechens oder Vergehens übrig bleiben. — Wird die Uebergabe an das Landgericht zur Special-Inquisition nicht verfügt, so verbleibt es bei dem einfachen Schluß der Voruntersuchung, wodurch jedoch Wiederaufnahme der Untersuchung bei Auffindung besserer Beweise nicht ausgeschlossen, wie denn auch solche Wiederaufnahme mit der Verfügung des Schlußes der Voruntersuchung verbunden werden kann. Daß in derartigen Fällen über sie einer Autorität zu berichten, ist hier nicht weiter in Betracht zu ziehen.

*) An m. Das curländ. Oberhofgericht hat unter dem 24. April 1877 den Hauptmannsgerichten vorgeschrieben, zum weiteren Verfahren an die Oberhauptmannsgerichte zu senden nur die Sachen, in denen der objective Thatbestand eines Verbrechens vollständig festgestellt und ein Verbrecher ermittelt ist.

Ergiebt die Voruntersuchung den Thatbestand eines ganz anderen, mit dem zur Anzeige gebrachten nicht verwandten, ihm nicht ähnlichen, dabei der Dijudicatur des Ordnungsgerichts nicht entzogenen und einer Beahndung, die die im Art. 842 angezeigten Grenzen nicht überschreitet, unterliegenden Verbrechens oder Vergehens, so läßt sich wohl unbedenklich annehmen, daß das Ordnungsgericht nicht für verpflichtet erachtet werden kann, dieses Verbrechen oder Vergehen unbeahndet zu lassen, vielmehr verpflichtet ist die gesetzlich ihm zustehende Strafe zu verhängen.

2) Können Untersuchungen über die Verbrechen oder Vergehen, welche der polizeilichen Dijudicatur nicht unterliegen und Verlust von Rechten und schwere Criminal-Strafen nach sich ziehen, aus Mangel an Indicien durch Verfügungen der Ordnungsgerichte eingestellt werden, oder müssen sie an das Landgericht devolvirt werden auf Grund des Art. 280 des Swod der Reichsgesetze Bd. XV, Buch II (Ausg. 1857)?

Das bisher An- und Ausgeführte ist auch für die Beantwortung dieser zweiten Frage maafgebend, insbesondere aber ist zu erörtern, ob und in wie weit der angeführte Art. 280 in Livland Geltung hat.

Der angegebene Art. 280 ist wörtlich entnommen dem Art. 1144 des Swod der Reichsgesetze Bd. XV, Buch II, Ausgabe von 1842, der lautet:

„Von der allgemeinen Regel über die Abjendung der Untersuchungssachen an das Gericht sind nicht ausgeschlossen die Untersuchungen über Verbrechen, bei denen ein Schuldiger nicht ermittelt worden, und ebenso die über Vorgänge, bei denen weder ein Verbrecher, noch ein Verbrechen ermittelt ist, wie: über plötzlich an Krankheitszufällen Verstorbene, über Ertrunkene, über Solche, die sich erhängt haben und andere Selbstmörder, über Feuersbrünste, die durch Zufall entstanden, und ähnliche Ereignisse, — mit dem U n t e r s c h i e d e: daß die Untersuchungen erst e-

rer Art, in Sachen, bei denen Verbrecher ermittelt worden sind, an die Gerichtsbehörden zur Ausübung des Gerichts (для производства суда), letztere aber zur Revision der Ordnung bei Führung der Untersuchung abgesandt werden“.

Darnach steht der Criminal-Behörde 1. Instanz zu und liegt ihr ob, außer der für gewisse Untersuchungs-Sachen ihr übertragenen Ausübung des Gerichts, производство суда, für gewisse andere Untersuchungs-Sachen die Revision der Ordnung bei Führung der Untersuchung. Erwägt man dabei, daß in dem Artikel beide Thätigkeiten einander entgegen gestellt sind und daß nach dem Art. 882, P. 2 des Swod Bd. XV, Buch II, Ausgabe 1842, und, damit wörtlich übereinstimmend, nach dem Art. 1, P. 2 des Swod Bd. XV, Buch II, Ausgabe 1857, der судъ besteht: въ повѣркѣ слѣдствія, въ сужденіи о винѣ или невинности подсудимаго und въ постановленіи приговора, so ergiebt sich, daß beide Thätigkeiten wesentlich verschieden sind, wenn gleich die qu. Revision in einem gewissen Maaße unter die повѣрка слѣдствія des russ. Criminal-Prozesses sich subsumiren läßt.

Daß diese Verpflichtung und Berechtigung der Criminal-Behörde 1. Instanz zu der bezeichneten Revision schon vor dem Swod d. Reichsgesetze Bd. XV, Ausg. 1842, auf Grund der bei dem Art. 1144 l. c. allegirten Gesetze, auch der Criminal-Behörde 1. Instanz in Livland, namentlich den Landgerichten, oblag und zustand, ist nicht zu erweisen. Denn von den als Belege des Artikels allegirten Gesetzen ist das vom 18. Februar 1798, die Grundlage der ganzen bezüglichen Bestimmung des russ. Criminal-Prozesses, in Livland nicht publicirt worden, dergleichen das Gesetz vom 27. November 1825; das vom 28. December 1821 ist in Livland publicirt worden, erst im May 1823,

das vom 27. August 1823 desgleichen, erst im August 1824, das vom 28. Februar 1828 desgleichen, im März 1828; aber alle diese publicirten Gesetze für den russ. Criminal-Prozeß sind nicht auf dem Wege der Gesetzgebung auf Livland ausgedehnt, sondern nur von der livländ. Gouvernements-Regierung zur Wissenschaft, resp. auch zur Nachachtung publicirt worden; solche Publication kann aber nicht als unbedingt maafgebend erachtet werden. (cf. unten).

Demnach kann auch nicht auf Grund des Art. 1144 der Ausgabe 1842 dem Landgerichte diese Competenz zu der angeführten Revision beigemessen werden.

In das 1845 erschienene Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements Thl. I wurde die qu. Revision als ein Competenz-Punkt für das Landgericht nicht aufgenommen, vielmehr in dem Art. 370, — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Punkten 2 und 3, — im P. 1 nur angegeben als zur Competenz des Landgerichts gehörend: die förmliche Untersuchung und aburtheilende Begutachtung, производство формальнаго слѣдствія и суда въ первой инстанци. Daß die qu. Revision darunter subsumirt worden, läßt sich nicht annehmen, bei der wesentlichen Verschiedenheit beider Thätigkeiten; in die förmliche Untersuchung läßt sie sich nicht einfügen. Hätte die Codification sie hier subsumirt, so hätte sie ohne Zweifel zu den als Belege allegirten provincialrechtlichen Quellen auch den Art. 1144 des Swod, Bd. XV, so wie den ihm entsprechenden Art. 2373 des II. Bd. (Ausgabe 1842), Gouv.-Verfassung, hinzugesügt und hinzufügen müssen, — was aber nicht geschehen ist.

Aber auch die Annahme ist ausgeschlossen, daß der Art. 1144 l. c., oder vielmehr die zu ihm als Belege allegirten Gesetze, neben dem Art. 370 P. 1 des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements in Livland in Geltung verblieben. Denn eines-theils ist nicht zu erweisen, daß dieser Art. 1144, resp. diese

Gesetze überhaupt verbindliche Normen in Livland geworden sind und daselbst gegolten haben (cf. oben), andertheils konnten sie, selbst wenn sie geltende Normen in Livland geworden waren, doch nicht weiter in Anwendung kommen, da, wie der oben angeführte Senats-Ukass vom 27. Januar 1848, nachdem er angeführt, daß nach den Worten des Allerhöchsten Befehls vom 1. Juli 1845 in den zwei ersten Theilen des Provinzialrechts alle auf die besonderen Verfassungen und die Ständerechte bezüglichen Bestimmungen, welche bisher in den Ostsee-Gouvernements Kraft und Geltung bewahrt haben, enthalten sind, hervorhebt: die Behörden der Ostsee-Gouvernements nicht das Recht haben, nach auf die Verfassungen und Ständerechte bezüglichen Rechtsnormen, welche nicht in die zwei ersten Theile des Provinzialrechts übergegangen sind, sich zu richten. — Diese Nichtanwendbarkeit des Art. 1144 l. c. in Livland ergiebt, daß auch der mit ihm im Texte und in den Citaten wörtlich übereinstimmende Art. 280 des 2. Bch. XV. Bandes des Swod der Reichsgesetze, Ausg. 1857, nicht in Livland anwendbar sein kann, so lange nicht seine Anwendung daselbst in einer gesetzlich gestatteten Weise sich vollzogen hat.

Der Art. 370 P. 1 des I. Theils des Provinzialrechts der Ostsee Gouvernements hat in der I. Fortsetzung zum Provinzialrecht, vom J. 1853, eine Abänderung oder Ergänzung nicht erlitten, weder im Texte, noch in den Citaten.

Steht nun nach allem bisher An- und Ausgeführten dem Landgerichte nicht zu und liegt ihm nicht ob die in Frage stehende Revision, so ist selbstverständlich damit auch ausgeschlossen, daß zu solcher Revision gewisse Untersuchungen ihm von den Ordnungsgerichten zuzusenden sind.

Daß die Vorschrift des cit. Art. 1144 des Swod, Bd. XV, Ausg. 1842, oder vielmehr der als Belege zu ihm allegirten Gesetze, später, nach dem Erscheinen des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements, allgemein bei den Ordnungsgerichten und

Landgerichten in Anwendung gekommen, ist nicht zu erweisen, und selbst wenn solche Anwendung erfolgt wäre, so läge darin noch nicht die Gesetzmäßigkeit derselben und ihre Verbindlichkeit, so lange nicht auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege die Anwendung sich vollzogen; der Beweis hierfür ist aber nicht erbracht, kann auch nicht erbracht werden. Auf dem Weg der Gesetzgebung sind weder jener Artikel 1144, noch die zu ihm als Belege allegirten Gesetze auf Livland ausgedehnt worden; auch keiner der in dem Senats-Ukase vom 21. November 1845 durch das „wo solches erforderlich ist“ bezeichneten Fälle der ergänzenden Anwendbarkeit von Bestimmungen des russ. Criminal-Prozesses lag vor. Beides aber ist um so mehr erforderlich als jene Bestimmung im Widerspruch steht mit dem Allerhöchst bestätigten Provinzialrecht der Ostsee-Gouvernements, Thl. I, Art. 370, p. 1.

Daß die angeführten Artikel des Swod in Anwendung nicht gekommen waren, ergibt sich aus dem Patent der livländ. Gouvernements-Regierung vom 3. Juni 1849 Spec. Nr. 69, woselbst es heißt:

„Es ist mehrfach bemerkt worden:

- 1) Daß von den meisten Unterbehörden des livländ. Gouvernements die in den Art. 2373 Bd. II, Forts. VI, und Art. 1144 Bd. XV des Codex der Reichsgesetze enthaltenen Bestimmungen, denen zu Folge auch solche Untersuchungsfachen, bei denen kein Schuldiger ermittelt worden oder auch kein Verbrechen sich herausgestellt hat, von der Polizeibehörde den competenten Gerichtsbehörden zur Revision vorzustellen sind — nicht befolgt worden, und
- 2) daß die Vorschrift des Art. 1228 Bd. XV des Codex, wonach dergleichen Untersuchungsfachen über besondere Ereignisse, oder in denen über Niemand ein Urtheil zu fällen gewesen, von den unteren Gerichts-Instanzen nicht der Justiz-Palate, sondern dem Gouvernements-Chef im Original und unter

Beilegung von Extracten und Sentiments zur Durchsicht und Bestätigung vorstellig zu machen sind, — gar nicht beobachtet werden“.

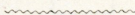
Mittels dieses Patents hat zwar auch, auf Antrag des Civil-Gouverneurs, die livländ. Gouvernements-Regierung die Artikel 2373 des II. Bandes und 1144 und 1228 des XV. Bd. des Swod der Reichsgesetze (Ausg. 1842) in deutscher Uebersetzung bekannt gemacht und dabei sämtliche Magistrate, Landgerichte, Ordnungsgerichte und Polizei-Verwaltungen angewiesen „sich die genaue Befolgung dieser Gesetzes-Vorschriften angelegen sein zu lassen“. Daß dies den erwarteten Erfolg gehabt, steht jedoch nicht fest, vielmehr hat sich ergeben, daß bis zur Revision durch die Beamten des revidirenden Senateurs die Ordnungsgerichte, anlangend den Art. 1144 des Swod Bd. XV, der Ausg. 1842, resp. den Art. 280 der Ausg. 1857, denselben nicht angewendet haben. Dieses Verfahren der Ordnungsgerichte findet aber nicht erst seit der jüngsten Zeit vor der berührten Revision, sondern schon seit geraumer Zeit statt, übereinstimmend bei allen Ordnungsgerichten, — ist nicht von den Gliedern der Ordnungsgerichte, die zur Zeit der Revision noch im Amte waren, eingeführt, sondern von ihnen als ein bisher stets eingehaltenes vorgefunden worden bei ihrem Eintritt in ihre Ämter. Auf welcher Grundlage die einzelnen Ordnungsgerichte sich berechtigt erachtet haben, jene Artikel außer Anwendung lassen und bei dem früheren Verfahren verbleiben zu können, ist nicht bekannt geworden. Sie konnten nur darauf sich beziehen, was gegen die Anwendung des Art. 1144, resp. 280 spricht, wie: daß die Anwendung des berührten Artikels im Widerspruch steht zu dem Artikel 370 P. 1 des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. 1, daß in der Competenz der Gouvernements-Regierung überhaupt nicht liegt, Acte der Gesetzgebung, — wie die Ausdehnung eines für die inneren Gouvernements erlassenen Gesetzes oder eines für die-

selben gültigen Artikels des Svod der Reichsgesetze auf Livland, — auszuüben. Um so weniger konnten sie dies anerkennen, wenn das ausgedehnte Gesetz oder der ausgedehnte Artikel in Widerspruch tritt zu Artikeln des bezüglich der besonderen Verfassungen in Livland allein maafgebenden Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Theil I, wie namentlich zu dem Art. 370 P. I und den Artikeln über die Competenzen der Behörden, welche den Gerichtsstand (подсудность) in Criminal-Sachen je nach dem Stande des eines Verbrechens Angeschuldigten oder mehr oder weniger Verdächtigen regeln, vielfach abweichend von den bezüglichlichen Bestimmungen des Reichsrechts. *)

Es läßt sich nicht annehmen, daß die Ordnungsgerichte übereinstimmend so wie angegeben verfahren sind, bewußt gegen

*) An m. In dem S. 283, Anm. *) berührten Senats-Ukase ist in Betreff des Art. 280 erklärt: daß in dem I. Theile des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements nicht vorhanden sind Bestimmungen, welche denen des Art. 280 entsprächen, nach denen die Polizeibehörde verpflichtet, dem Gerichte auch über solche Sachen vorzustellen, in denen weder ein Verbrecher noch ein Verbrechen ermittelt worden. — Dieser Senats-Ukase enthält auch eine wichtige Entscheidung hinsichtlich der Umwandlung der Arrest- und anderen Freiheitsstrafen in Körperstrafe. In Erwägung: 1) daß in den Ostsee-Gouvernements die Friedensrichter-Institutionen noch nicht eingeführt und besondere Haftlocale für die Verbrecher, welche von den Friedensrichtern verurtheilt worden, noch nicht erbaut sind, — daher mitunter eine Unzulänglichkeit der Haftlocale sich ergeben kann; 2) daß im Falle einer Unzulänglichkeit der Haftlocale Urtheile der Gerichte, durch welche über die eines Verbrechens oder Vergehens Schuldigen eine Freiheitsstrafe in Grundlage des Ustavs über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen angeordnet werden, ohne Erfüllung bleiben würden, da dieser Straf-Ustav die Umwandlung der Freiheitsstrafen in irgend eine andere Strafe nicht angebt; 3) daß, da in diesem Straf-Ustav die Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine andere Strafe nicht angegeben ist, eine solche in Grundlage des Art. 81 des Strafgesetzbuchs in dem Falle offener Anmöglichkeit die Schuldigen der Freiheitsstrafe zu unterziehen, umgewandelt werden kann für Personen, welche von der Körperstrafe nicht befreit sind, im äußersten Falle in Ruthenstrafe, — findet der Senat, daß die Glieder der gen. Behörde nicht zur Verantwortung gezogen werden können für die Umwandlung der in Grundlage des Ustavs für die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen verfügten Strafen in Körperstrafe.

eine unzweifelhaft gesetzliche Bestimmung und gegen den stricten Sinn derselben verstoßend; es ist vielmehr durch die Uebereinstimmung des Verfahrens der Ordnungsgerichte angezeigt, daß sie nach einer allgemein als gültig anerkannten Norm des provinziellen Criminal-Prozesses, mit Einschluß der unzweifelhaft zur Aushilfe, wo solches erforderlich ist, in Anwendung kommenden Sätze des russischen Criminal-Prozesses, verfahren sind, in einer längere Zeit constanten und übereinstimmenden Rechtsübung sich befunden haben.



Дозволено цензурою. — Дерптъ, 9-го Мая 1885 г.